

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Aida | Bildung + Begegnung**, besteht ein nicht profitorientierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Der Verein fördert die soziale Integration von deutsch-lernenden Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern. Der Verein führt zu diesem Zweck Deutsch- und Integrationskurse durch.

Der Verein verfolgt auch weitere Projekte und Aufträge, die der sozialen Integration von deutschlernenden Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele und Zwecke anerkennt und unterstützt.

Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Angestellte des Vereins können Mitglied sein, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Gönner:innen

Natürliche oder juristische Personen, denen die Tätigkeit und das Engagement des Vereins besonders am Herzen liegt, können Gönner:innen werden und den Verein längerfristig finanziell unterstützen.

Art. 6 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gönner:innen zahlen einen selbst gewählten Beitrag ab Fr. 100.-

Die Beiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt erfolgt nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Vereinsversammlung kann ohne Angabe von Gründen über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden.

Der Status als Gönner:in bleibt durch regelmässige Beitragszahlungen erhalten. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren erlischt dieser automatisch.

IV. Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt jeweils schriftlich 20 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Vereinsfrauen und -männer einberufen werden.

Art. 10 Stimmrecht und Mehrheiten

Die Vereinsversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsfrauen und -männer beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin, einen bevollmächtigten Vertreter, aus.

Statutenänderungen oder eine Vereinsauflösung beschliessen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsfrauen und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im Vorstand müssen mindestens eine Kursleiterin, eine Vertreterin der Geschäftsleitung sowie eine Vertreterin der ausserschulischen Projekte und Aufträge vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

V. Vereinsvermögen / Finanzen

Art. 13 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel werden beschafft über:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Spenden und Beiträge
- Spenden und Beiträge von öffentlichen und privaten Organisationen und Stiftungen
- Erträge aus verschiedenen Aktivitäten
- Kursgelder

Über die Vereinsmittel wird eine Buchhaltung geführt.

Art. 14 Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Vereinsauflösung

Art. 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Vereinsauflösung kommen die allfällig vorhandenen Mittel einem ähnlichen Projekt zugute.

St. Gallen, 16. Mai 2025



Präsidentin: Franziska Ryser



Co-Geschäftsleiterin: Konstanze Thomas



Co-Geschäftsleiterin: Monica Eigenmann